

# Neuigkeiten

## I. Rechtsetzung

### a) Inkraftsetzung

— Die Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711) wurde am 18. September 2020 wie folgt geändert: Die Anhänge 4a und 5 der CO<sub>2</sub>-Verordnung werden gemäss Beilage (Berechnung der individuellen Zielvorgabe, Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe: Art. 13 Abs. 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) geändert. Diese Änderungen sind am 1. November 2020 in Kraft getreten (AS 2020 3911).

— Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention; SR 0.814.03): Beschlüsse Nr. SC-9/4, SC-9/11 und SC-9/12 der Vertragsparteienkonferenz zur Aufnahme von Perfluoroctansulfonsäure, ihre Salze und Perfluoroctansulfonylfluoride, Dicofol sowie Perfluoroctansäure (PFOA), ihrer Salze und PFOA-verwandten Verbindungen, angenommen an der neunten Vertragsparteienkonferenz am 10. Mai 2019, tritt in Kraft für die Schweiz am 3. Dezember 2020: Die Anlagen A und B des Stockholmer Übereinkommens werden gemäss Beilage geändert (AS 2020 3961).

— Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05), BC-14/12: Änderung der Anlagen II, VIII und IX des Basler Übereinkommens, angenommen an der vierzehnten Konferenz der Vertragsparteien am 10. Mai 2019, in Kraft getreten für die Schweiz am 24. März 2020: Die Anlagen II, VIII und IX des Basler Übereinkommens werden gemäss Beilage berichtigt (AS 2020 4477).

### b) Botschaft

— Botschaft vom 18. September 2020 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten vom 16. März 2012 (BGCITES; SR 453): Mit dieser Botschaft unterbreitet der Bundesrat, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf (BBl 2020 7979) einer Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten. Mit der Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES) wird die Motion Barazzone 15.3958 «Illegaler Handel mit bedrohten Arten. Schärfere strafrechtliche Sanktionen in der Schweiz» umgesetzt. Zugleich wird das Gesetz punktuell verbessert und aktualisiert (BBl 2020 7965).

## c) Vernehmlassungen und Anhörungen

— Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030: Mit seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 zeigt der Bundesrat auf, wie er die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in den nächsten zehn Jahren umsetzen will. Er legt Ziele bis 2030 sowie strategische Stossrichtungen für die Bundespolitik in den drei Schwerpunktthemen «nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion», «Klima, Energie, Biodiversität» und «Chancengleichheit» fest. Am 4. November 2020 hat der Bundesrat die Vernehmlassung dazu eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis am 18. Februar 2021.

— Anhörung Teilrevision Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Teilrevision infolge Änderungen in der LRV und der DZV: Am 12. Februar 2020 hat der Bundesrat Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV) betreffend den Umgang mit Gülle beschlossen. Dies mit dem Ziel, die landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen weiter zu vermindern. Zwei Massnahmen wurden in die genannten Verordnungen aufgenommen: Zum einen müssen Güllelager dauerhaft abgedeckt sein, zum anderen ist es künftig Vorschrift, Gülle – wo topografisch möglich – mit emissionsmindernden Verfahren auszubringen. Diese Bestimmungen gelten ab 1. Januar 2022. Das BAFU und das BLW haben am 20. Oktober 2020 die Anhörung betreffend den Entwurf zur Umsetzung der Ordnungsänderungen in den drei teilrevidierten Modulen der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft eröffnet. Es sind dies die Module Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft, Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft und Biogasanlagen in der Landwirtschaft. Die Teilrevision bezieht sich auf die Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung und der Direktzahlungsverordnung. Die Anhörung dauerte bis zum 20. November 2020.

— Änderung des Gentechnikgesetzes (Verlängerung des Moratoriums zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen). In der Schweiz gilt ein befristetes Verbot (Moratorium) für Bewilligungen für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken. Dieses Verbot ist im Gentechnikgesetz verankert und gilt aktuell bis am 31. Dezember 2021. Ziel der Vorlage ist es, Art. 37a GTG so anzupassen, dass das Moratorium für vier Jahre bis neu am 31. Dezember 2025 gilt. Die Vernehmlassung dauert bis zum 25. Februar 2021.

## II. Bundesrat

— Anpassung des Konzepts Windenergie vom 25. September 2020: Der Bundesrat passt das Konzept Windenergie an das neue Energiegesetz an. An seiner Sitzung vom 25. September 2020 hat der Bundesrat das angepasste Konzept Windenergie verabschiedet. Die Anpassung erfolgte aufgrund des neuen Energiegesetzes, welches die Spielräume für die Kantone, Windenergieplanungen voranzutreiben, verändert. Das Konzept nach Art. 13 Raumplanungsgesetz (RPG) legt fest, wie die Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind und zeigt mögliche Räume mit Potenzial zur Nutzung von Windenergie auf. Planungs- und Projektträger verfügen damit über eine Entscheid- und Planungshilfe. Die Unterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [www.are.admin.ch/windenergie](http://www.are.admin.ch/windenergie) (BBl 2020 7586).

— Bundesrat genehmigt Fischerei-Verordnung im Bereich gefährdete Fische und Krebse: Fische und Krebse zählen zu den am stärksten gefährdeten Tierarten in der Schweiz. An seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) verabschiedet. 25 einheimische Arten von Fischen und Krebsen erhalten einen neuen Gefährdungsstatus. So ist bei zehn Arten der Bestand zurückgegangen, ihre Gefährdung hat somit zugenommen. Die Kantone sind gefordert, diese Arten besser zu schützen. Zudem hat der Bundesrat im gleichen Verordnungspaket die Flachmoor- und Trockenwieseninventare des Kantons Graubünden genehmigt. Der Bundesrat hat die Ordnungsänderungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilung > Medienmitteilung vom 21.10.2020.

### III. Ausgewählte BAFU-Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: [docu@bafu.admin.ch](mailto:docu@bafu.admin.ch) oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

— Methode zur Ermittlung der Aussenlärm-Immissionen bei geschlossenem Fenster. Vollzugshilfe zur Lärmschutzverordnung (LSV), Stand 2020, Reihe Umwelt-Vollzug, UV-1502, Erstausgabe 2018, 2. aktualisierte Ausgabe 2020 (auch auf Französisch und Italienisch erhältlich): Die Lärmschutz-Verordnung (LSV) verlangt in Art. 39, dass Lärmimmissionen in der Mitte des offenen Fensters lärmempfindlicher Räume ermittelt werden. Diese Bestimmung ist sowohl bei Messungen wie auch bei Berechnungen bindend.

### IV. Ausgewählte Studien

— Agricultural diversification promotes multiple ecosystem services without compromising yield, verfasst von Giovanni Tamburini et al., *Sci. Adv.* 2020; 6: eaba1715, 4. November 2020.

### V. Literatur zum nationalen Umweltrecht

— ABEGG ANDREAS / GORAN SEVEROFIC, Die Ablösung ehehafter Wasserrechte, Gutachten zur Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 145 II 140 (Hammer) zuhanden des Kantons Zug: <https://www.zg.ch/behoerden/baudirektion/direktionssekretariat/aktuell/gutachten-zu-ehehaften-wasserrechten>.

— HÖSLI ANDREAS, Heating Up the Boardroom – Klimawandel und der VR, *RR-VR* 5/2020, S. 5–7.

— DÖRIG LEONIE, Das Recht zur Nutzung der Erdwärme, in: Andreas Abegg/Sebastian Heselhaus/Peter Hettich/Johannes Reich, *SzE – Schriften zum Energierecht* Band/Nr. 14, Dike Verlag, 2020, ISBN 978-3-03891-171-5.

— MARTI ARNOLD, Unberechtigte Angriffe auf die Natur- und Heimatschutzinventare des Bundes, *ZBl* 121/2020, S. 521–522.

— MÜLLER RENÉ, Lärmschutzmassnahmen des Kantons, Enteignung und Entschädigung bei Lärmschutzmassnahmen des Kantons, in: *Anwaltsrevue* 23(2020), H. 9, S. 351–355.

- PREVITALI ADRIANO, Pour une refonte du droit pénal de l'environnement, in: Droit pénal et criminologie: mélanges en l'honneur de Nicolas Queloz, Helbing & Lichtenhahn, Basel 2020, p. 123–129.
- REINHARDT MARIUS / HÄNER ISABELLE, Entwicklungen im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, SJZ 116/2020, S. 678–683.
- WIEDLER AURÉLIEN, Plans d'affectation et objectifs de protection de l'ISOS. L'intégration dans les plans d'affectation des objectifs de protection préconisés par l'ISOS et le contrôle préjudiciel de ces plans, BR 2020, S. 253–257.

## VI. Varia

- Schweizer Finanzmarkt auf dem Klimaprüfstand: Erstmals hat sich der gesamte Schweizer Finanzmarkt auf Initiative des BAFU und in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF freiwillig auf Klimaverträglichkeit testen lassen. Die Resultate des repräsentativen Tests schaffen Transparenz und unterstützen die Anstrengungen der Finanzinstitute, ihre Investitionen in klimaverträgliche Bahnen zu lenken. Die Resultate zeigen erste Fortschritte, verfehlen aber noch das Ziel, wenn der Schweizer Finanzplatz eine führende Rolle im Bereich nachhaltiger Finanzflüsse einnehmen soll. So investiert dieser nach wie vor zu stark in die Erdöl- und Kohleförderung. Einen wichtigen Beitrag zu den Klimazielen können Pensionskassen leisten, wenn sie ihre geplanten Gebäudesanierungen umsetzen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilung > Medienmitteilung vom 09.11.2020.
- Klimaschutz in Entwicklungsländern: Finanzierung durch die Schweiz auf Kurs – private Mittel noch zu tief: Die Industrieländer sind auf gutem Weg, das ab 2020 gültige, kollektive Ziel von jährlich 100 Mia. US-Dollar für die Klimafinanzierung zu erreichen. Dies geht aus einem am 6. November 2020 publizierten OECD-Bericht hervor. Diese Finanzierung umfasst Gelder aus staatlichen und privaten Quellen für Klimaschutzmassnahmen in Entwicklungsländern. Die Schweiz hat sich 2018 mit umgerechnet 554 Mio. US-Dollar an solchen Klimaschutzprojekten beteiligt. Damit hat sie den Zielbeitrag erreicht, den der Bundesrat für die internationale Klimafinanzierung festgelegt hat. Eine Herausforderung bleibt die Mobilisierung privater Mittel aus der Wirtschaft. Der Bund sucht derzeit nach Möglichkeiten für eine stärkere Beteiligung der Wirtschaft. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilung > Medienmitteilung vom 09.11.2020.
- Diversität steigert den Ertrag und schützt die Umwelt: Zürich-Reckenholz: Die Kräfte der Natur und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Praxis nutzen – das ist Diversifizierung. Diese bringt Vorteile – positive Effekte auf Ertrag und Umweltschutz. Das zeigt eine internationale Studie, an der Agroscope-Forschende mitgearbeitet haben und die kürzlich in der Fachzeitschrift «Science Advances» veröffentlicht wurde. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilung > Medienmitteilung vom 05.11.2020.
- Neue Studie zu den Folgen der Digitalisierung – Wie wirkt sich 5G aufs Klima aus?: Ein Team aus Forschenden der Universität Zürich und der Empa hat die Folgen des 5G-Mobilfunkstandards für das Klima analysiert. Klar ist: Mit der

5G-Technologie können Treibhausgasemissionen eingespart werden, da neue Anwendungen möglich werden und die Digitalisierung effizienter genutzt wird. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilung > Medienmitteilung vom 29.10.2020.

— Strengere Bestimmungen für die Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln: Die Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln, die in der Schweiz aufgrund des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht zugelassen sind, wird neu reguliert. Für fünf besonders problematische Pflanzenschutzmittel gilt ab 2021 ein Ausfuhrverbot. Die Ausfuhr der restlichen Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz nicht zugelassen sind, ist in Zukunft bewilligungspflichtig und bedarf einer vorgängigen Zustimmung des Einfuhrstaates. Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2020 die Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) in diesem Sinn angepasst. Sie tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilung > Medienmitteilung vom 14.10.2020.